

## Besondere Bedingung Nr. 1629

### Besondere Bedingung für die Mitversicherung des Transportrisikos

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 2.6 und Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Polizza angeführten beweglichen Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des Transportes innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten inkl. Schweiz, Liechtenstein, Kroatien und Norwegen.

1. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass bewegliche Sachen
  - ihrer Bauart nach für den Transport geeignet
  - während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt sind, sowie
  - die übliche Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde.
2. Für Verluste, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn die beweglichen Sachen
  - in einem versperrten und verschlossenen Raum oder
  - in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

- auf einem bewachten Parkplatz oder
- auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
- in einer Garage

abgestellt ist.

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Verlust, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl je Schadenereignis 25% von der Entschädigung, mindestens jedoch EUR 150,00 selbst zu tragen.
3. Schäden durch behördliche Beschlagnahme oder durch Verfügungen von Hoher Hand sind ausgeschlossen.